

Polizeisportverein Stuttgart e.V.

Bowling

Eishockey

Faustball

Fechten

Frauengymnastik

Fußball

Judo

Leichtathletik

Schießsport

Schwimmen & Wasserball

Ski & Wandern

Tauchen

Tennis

Tischtennis



Satzung

Satzung des Polizeisportvereins Stuttgart e.V.

Präambel

Der Polizeisportverein Stuttgart e.V. wurde am 4. Mai 1929 gegründet. Die Gründungsinitiative ging von Polizeibeamten aus. Dieser Tatsache wird dadurch Rechnung getragen, dass dem Präsidenten / der Präsidentin des Polizeipräsidiums Stuttgart eine Schirmherrschaft zusteht. Der Verein pflegt die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und fördert die Beziehung zwischen Bürger und Polizei.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Polizeisportverein Stuttgart e.V.“ (PSV).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. 357 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Seine Tätigkeit ist auf die Förderung des Sports in seiner Vielgestaltigkeit gerichtet.
3. Zur Durchführung des Sportbetriebs bildet der Verein Abteilungen. Durch öffentliche Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen und durch die Teilnahme der Vereinsmitglieder an sportlichen Wettkämpfen soll das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erhalten und vertieft werden. Der Verein soll weiterhin eine Brücke zwischen Polizei und Bevölkerung sein und damit die Grundlage für eine partnerschaftliche Gemeinschaftsarbeit zum Wohle der Vereinsmitglieder und der Allgemeinheit bilden.
4. Als besondere Vereinsaufgabe gilt die sportliche Erziehung und Ausbildung der Vereinsjugend. Sie soll zur Kameradschaft, zu sportlichen Leistungen sowie zur Fairness angehalten werden. Näheres regelt die Jugendordnung des Vereins.
5. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und ethnischer Art sind ausgeschlossen.
6. Der Verein und seine Mitglieder beachten die Satzungsbestimmungen und sonstigen Ordnungen des WLSB und seiner Verbände.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - 1.1. ordentliche aktive und passive Mitglieder,
 - 1.2. Kinder und jugendliche Mitglieder.
 - 1.3. Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche aktive und passive Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Kinder sind Personen bis 14 Jahre.
4. Jugendliche sind Personen von 14 bis 18 Jahren. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie als ordentliche Mitglieder geführt
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann solchen Mitgliedern und Nichtmitgliedern verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden dem Hauptausschuss vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt. Dazu ist Zweidrittel-Stimmenmehrheit erforderlich.
6. Juristische Personen können Mitglied des Vereins werden, wenn sie den in § 2 aufgeführten Voraussetzungen entsprechen und die vom Verein gesetzten Zwecke verfolgen.

§ 5 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Vereinszugehörigkeit wird durch die Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch muss von dem Aufzunehmenden eigenhändig unterschrieben sein. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung des Aufnahmegesuchs durch den Vorstand und nach Entrichtung der Aufnahmegebühr und des fälligen Beitrags.
3. Wird die Aufnahme durch den Vorstand versagt, entscheidet hierüber der Hauptausschuss auf Antrag endgültig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Einrichtungen des Vereins stehen grundsätzlich allen Mitgliedern zur Verfügung.
2. Jedes Mitglied hat volles Stimm- und Wahlrecht und ist nach Maßgabe der Satzung, der Geschäfts- und Spielordnungen zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins berechtigt.
3. Kinder und Jugendliche sind gemäß der Jugendordnung stimmberechtigt.
4. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragsleistung befreit.
5. Für sportliche Leistungen, für andere besondere Verdienste und für langjährige Mitgliedschaft können Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder nach den hierfür geltenden Richtlinien ausgezeichnet werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied diese Satzung sowie die Geschäfts-, Wettkampf- und Sonderanordnungen des Vereins und seiner Abteilungen.
2. Jedes Mitglied hat sich in den Dienst des Vereins und dessen Ziele zu stellen.
3. Die satzungsgemäß zu leistenden Beiträge und Umlagen sind zeitgerecht zu zahlen.
4. Wahlämter des Vereins und seiner Abteilungen werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge, etwaige Sonderbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
3. Für Juristische Personen werden Mitgliedsbeiträge als Pauschbeträge von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die Beiträge werden halbjährlich oder jährlich im Voraus fällig. Sie werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren abgebucht.
5. In Ausnahmefällen kann der Hauptausschuss Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.
6. Zum Wehr- oder Ersatzdienst einberufene Mitglieder sind für die Dauer der Dienstleistung vom Beitrag befreit.
7. Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1.1. Tod,
 - 1.2. Austritt,
 - 1.3. Ausschluss oder
 - 1.4. Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Frist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Er ist schriftlich bei der Geschäftsstelle unter Beifügung des Mitgliedsausweises anzuzeigen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist in § 10 geregelt.
4. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist zulässig, wenn der Beitragsrückstand trotz Mahnung einen Halbjahresbeitrag übersteigt.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 10 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - 1.1. wegen wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder die Sportdisziplin,
 - 1.2. wegen unehrenhaften oder solcher Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen.
2. Der Ausschluss ist durch ein Mitglied schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorstand zu beantragen.
3. Das Mitglied wird von dem beabsichtigten Ausschluss unter Angabe der Gründe in Kenntnis gesetzt und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.
4. Der Hauptausschuss entscheidet über den Ausschlussantrag nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mittels Einschreiben bekannt zu geben.
5. Das betroffene Mitglied hat das Recht des schriftlichen Widerspruchs innerhalb von 14 Tagen an den Hauptausschuss. Während dieser Zeit des Widerspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft. Der Hauptausschuss entscheidet über den Widerspruch nach erneuter Anhörung des betroffenen Mitglieds.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht für die Folgen von Unfällen bei Ausübung des Sports, hat jedoch für seine Mitglieder, einschließlich der Kinder und Jugendlichen, eine kollektive Unfallversicherung abgeschlossen.

§ 12 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung,
 - 1.2. der Hauptausschuss,
 - 1.3. der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Vereinsnachrichten oder durch Rundschreiben erfolgen.
2. Der Beschlussfassung unterliegen:
 - 2.1. die Jahresabrechnung,
 - 2.2. die Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses,
 - 2.3. der Wirtschaftsplan,
 - 2.4. die Neuwahl des Vorstandes und der in § 14 Abs. 1 Ziff. 1.1. bis 1.4. definierten Mitglieder des Hauptausschusses,
 - 2.5. die Wahl der Kassenprüfer,
 - 2.6. Anträge.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Tagung dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen. Dringlichkeitsanträge müssen von mindestens 20 Mitgliedern unterstützt werden.
4. In der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Zur Abänderung der Satzung ist Zweidrittel-Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Die durch die Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder geheim durch Stimmzettel, sofern diese Form der Abstimmung von der Mehrheit beschlossen ist. Bei einer notwendigen Stichwahl entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu beurkunden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Hauptausschuss nach Bedarf oder auf einen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterzeichneten Antrag ein berufen.

§ 14 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - 1.1. den Vorstandsmitgliedern,
 - 1.2. dem Technischen Leiter / der Technischen Leiterin,
 - 1.3. dem Vereinsjugendleiter / der Vereinsjugendleiterin,

- 1.4. dem Vereinsjugendsprecher / der Vereinsjugendsprecherin,
 - 1.5. den Abteilungsleitern / Abteilungsleiterinnen,
 - 1.6. dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin mit beratender Stimme.
2. Die Ausschussmitglieder 1.1. bis 1.5. können durch Stellvertreter stimmberechtigt vertreten werden.
 3. Aufgabe des Hauptausschusses ist:
 - 3.1. Beratung des Vorstandes,
 - 3.2. Beschluss über Anträge und Vereinsordnungen,
 - 3.3. Überwachung der satzungsgemäßen Verwendung des Vereinsvermögens,
 - 3.4. Genehmigung der durch den Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung und Überwachung deren Einhaltung.
 - 3.5. Entscheidung über Anträge auf Ernennung zum Ehrenmitglied (vgl. § 4 der Satzung).
 - 3.6. Entscheidung über Ausschlussanträge gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung,
 - 3.7. Untersuchung und Schlichtung von Streitigkeiten zwischen und mit Mitgliedern, Abteilungen und Ausschüssen unter Anhörung der Beteiligten, soweit dies möglich ist.
 4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Hauptausschuss Sonderausschüsse bilden.
 5. Der Hauptausschuss hat in der Regel vierteljährlich einmal zur Beratung zusammenzutreten. Jedes Mitglied des Vereins kann zu ordentlichen Sitzungen herangezogen werden, wenn seine Anwesenheit für die Beratung wichtiger Tagesordnungspunkte erforderlich ist. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied angesetzt.
 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu beurkunden.
 7. Scheiden während des Geschäftsjahres Ausschussmitglieder aus, so treten an ihre Stelle bis zur Neuwahl die gewählten oder von den Abteilungen beauftragten Vertreter.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die Mitglieder des Vereins sein müssen:
 - 1.1. dem Vorsitzenden,
 - 1.2. dem Vorstand für Finanzen und
 - 1.3. dem Vorstand für operative Aufgaben.
2. Die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand in einem Geschäftsverteilungsplan.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Aufgabe des Vorstandes:
 - 4.1. Leitung des Vereins,
 - 4.2. Vertretung des Vereins nach innen und außen,
 - 4.3. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses und
 - 4.4. Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Sonderbestimmungen.
5. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er kann sachkundige Vereinsmitglieder zu seiner Beratung heranziehen und einzelne Aufgaben an diese oder einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin übertragen. Für außergewöhnliche Geschäfte bedarf es der Genehmigung durch den Hauptausschuss. Die Definition dieser Geschäfte ist in der Geschäftsordnung geregelt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Die vereinsinterne Handhabung der Vertretungsberechtigung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, mindestens viermal im Jahr einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Über die Beschlüsse ist dem Hauptausschuss zu berichten.
8. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist vom Hauptausschuss zu genehmigen.
10. Der Vorstand ist berechtigt, den Sitzungen sämtlicher Ausschüsse und Abteilungen beizuwohnen und deren Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen.

§ 16 Abteilungen

1. Die Abteilungen bestehen aus Mitgliedern des Gesamtvereins. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig. Sie werden von Abteilungsleitern geführt. Diese regeln den Sportbetrieb und sind dem Verein gegenüber in allen Belangen verantwortlich.
2. Jede Abteilung hat einen Ausschuss zu bilden. Gliederung und Aufgabenverteilung sind, soweit nicht die Geschäftsordnung des Vereins angewendet wird, in einer gesonderten Geschäftsordnung niederzulegen. Vorsitzender des Ausschusses ist der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter. Sie werden wie die weiteren Ausschussmitglieder von den Mitgliedern der Abteilung

in einer vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Abteilungsversammlung gewählt.

3. Die Geschäftsordnung der Abteilungen muss den Grundsätzen dieser Satzung entsprechen und vom Hauptausschuss genehmigt werden.
4. Die finanziellen Befugnisse sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung eine Kassenrevision vorzunehmen und über diese in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss der erschienenen Mitglieder einer zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Württembergischen Landessportbund zuzuführen mit der Auflage, dieses für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 19 Auflösung einer Abteilung

Soweit Abteilungen aufgelöst werden, fallen ihre Einrichtungen und Mittel dem Hauptverein zu.

§ 20 Schlussbestimmungen

Über alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Hauptausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB. Gegen dessen Beschlüsse gibt es kein Rechtsmittel.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 21. Mai 1976, geändert in den Mitgliederversammlungen vom 19. Mai 1978, 4. Juni 1982, 23. April 1993, 19. Mai 1995 und 12. April 2002.

Im Vereinsregister Nr. 357 beim Amtsgericht Stuttgart am 29. August 2002 eingetragen.

gez.: Wilfried Jentsch
Vorsitzender